Satzung des

Sportanglerverein Erholung Effeld e.V.

Stand: Januar 2020

§ 1

Name und Sitz

Der Sportanglerverein Erholung Effeld e. V. ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er hat seinen Sitz in Effeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer VR - 70148 eingetragen.

Er ist Mitglied im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V., dessen Dachverbänden und dem Landessportbund NRW.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Aachen.

§ 2

Zweck des Vereins

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" gem. Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel verwendet er ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

In diesem Sinne bezweckt er im Einzelnen:

- a) die Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im Allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern, ferner generell den Umwelt-, Natur,- Landschafts-, Biotop-, Tier- und Artenschutz,
- b) die Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei und des Casting-Sports zur körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung, Erholung und Lebensfreude seiner Mitglieder,
- die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im Allgemeinen, vornehmlich auf die Vereinsgewässer,
- d) die Förderung der Vereinsjugend,
- e) die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Institutionen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können,
- f) die Pacht von Fischereigewässern und den Erwerb von Fischereirechten.

- 2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist zulässig.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2. Aktive Mitglieder sind Personen, die den Vereinszweck im Sinne des § 2 dieser Satzung und der Gewässerordnung entsprechend, die waidgerechte Angelfischerei ausüben. Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht in diesem Sinne betätigen.
- 3. Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr im laufenden Kalenderjahr noch nicht vollendet haben.
- 4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützt und sich zu seinen Zielen bekennt, jedoch die Mitgliedschaftsrechte im Sinne des § 9 Abs. 3 und 4 selbst nicht in Anspruch nimmt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu richten, der Vor- und Familienname, Geburtsort und Anschrift enthält. Weitere Details sowie der Beitragseinzug werden im Aufnahmeantrag geregelt. Gleichzeitig ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die Satzung des Vereins und die jeweils geltenden Ordnungen ohne Satzungscharakter, wie z.B. die Gewässerordnung, anerkannt werden.
- 2. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- 3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5

Vereinsjugend

Der Verein unterstützt die Jugendarbeit gemäß den Satzungszwecken nach § 2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich eigenständig, sofern sie aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Nähere Einzelheiten werden in der Jugendordnung geregelt.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern bzw. zu Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes und Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag bis zum 31.12. des Kalenderjahres für das folgende Geschäftsjahr oder den von ihm unter Fristsetzung geforderten Geldersatzbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden nicht bezahlt hat, ist nach einmaliger, erfolgloser Mahnung – ohne weitere Anhörung – aus dem Verein ausgeschlossen.
 - Der Ausschluss sowie sein Grund sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4. Der Vorstand kann den Vereinsausschluss beschließen, wenn ein Mitglied
 - a) gröblich gegen diese Satzung bzw. gegen die fischereilichen Vorschriften (z.B Landesfischereigesetz, Verbands- oder Vereinsordnungen) oder gegen die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit verstoßen hat oder
 - b) dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig einen erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zugefügt oder
 - c) Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitereien gegeben und den Vereinsfrieden nachhaltig gestört oder
 - d) vor bzw. nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafbare Handlungen von Bedeutung begangen oder die Aufnahmepapiere nicht ordnungsgemäß ausgefüllt hat.
- 5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer Einlassungsfrist von 2 Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.
 - a) Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
 - b) Gegen die Ausschlussentscheidung gem. Abs. 4 steht dem Betroffenen das Recht zu, als mittelbares Mitglied des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V., nach dessen Rechts- und Verfahrensordnung gem. § 1 Buchstabe g), Berufung einzulegen oder das Schlichtungsverfahren gem. § 26 vorzuschalten.
 - c) Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.
- 6. Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr, in welchem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.

 Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Fischereierlaubnisschein und alle vom Verein ausgestellten Mitgliedsausweise ohne Vergütung zurückzugeben. Anderenfalls erfolgt Einziehung oder Kraftloserklärung.

Erhaltene Schlüssel sind Eigentum des Vereins und somit auch zurückzugeben.

§ 8

Aufnahmegebühr, Beitrag und Geschäftsjahr

- Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag sowie das Entgelt für den Arbeitsdienst sofort fällig.
- 2. Der Jahresbeitrag sowie ein etwaiger Geldersatzbetrag für nicht geleisteten Arbeitsdienst müssen in einem Betrag bis zum 31.12. des Kalenderjahres für das folgende Geschäftsjahr bezahlt worden sein.
- 3. Über die Beitragshöhe und den Geldersatzbetrag für nicht geleisteten Arbeitsdienst entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Mitglieder haben im Rahmen der Gewässerordnung das Recht, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer (Fischereirechte) waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände zweckentsprechend zu nutzen.
- 2. Der in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung normierte Schutz der Gewässer, Natur, Umwelt u.a. ist eine unmittelbare persönliche Verpflichtung jeden einzelnen Mitglieds.
- 3. Die Mitglieder sind gehalten, am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins, regelmäßig teilzunehmen.
- 4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an den jährlich regelmäßig stattfindenden Arbeitseinsätzen und Instandsetzungsmaßnahmen teilzunehmen.
 Ausgenommen Mitglieder ab einem Grad der Behinderung von mindestens 70.
- 5. Mitglieder, die an den vorbezeichneten Arbeiten und Maßnahmen nicht teilnehmen, sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geldersatzbetrag zu zahlen.
- 6. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder im Sinne von §§ 3 und 4 der Satzung sind, haben lediglich Anwesenheits- und Antragsrecht. Jugendliche hingegen, haben ein Anwesenheits- und Rederecht.
- 7. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 8. Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung der Angelfischerei sowie die Beziehungen der einzelnen Mitglieder und Mitgliedergruppen untereinander bzw. im Verhältnis zum Verein werden durch vereinsinterne Ordnungen, die keinen Satzungscharakter haben, geregelt.

9. Die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sowie der Geldersatzbetrag für nicht geleisteten Arbeitsdienst werden vom Kassenwart in der 49. Kalenderwoche eingezogen. Letzte verlängerte Einzahlungsfrist für den Jahresbeitrag und den Geldersatzbetrag ist der 31.12. eines Jahres.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.
- 2. Sie ist für Änderungen der Satzung, die Einführung und den Inhalt einzelner Vereinsordnungen zuständig.
- 3. Sie beschließt die Höhe der Jahresbeiträge für aktive und passive Mitglieder sowie den Arbeitsdienstbeitrag bzw. den Geldersatzbetrag.
- 4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Amtsperiode von 4 Jahren
 - a) den geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den erweiterten Vorstand und die Beisitzer sowie
 - c) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann.
- 5. a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer.
 - b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Sportwart, den Gewässerkoordinatoren, den Gewässerwarten, den Jugendwarten der Angelgruppe und den Jugendwarten der Castinggruppe sowie den Beisitzern.
 - c) Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- 6. Die Mitgliederversammlung nimmt
 - a) den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen,
 - b) entlastet den Kassierer sowie den Vorstand und
 - c) ist befugt, mit 2/3-Mehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig abzuberufen.
- 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für jedes Mitglied bindend.

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, vorzugsweise bis zum 28.02.statt.
- 2. Sie wird vom Vorstand durch Einladung in Schriftform einberufen, die den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher zugestellt wird. Hierfür sind, soweit möglich, auch modernere Kommunikationsformen zulässig. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekanntzugeben. Der Versandt erfolgt an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit aus besonderem Anlass einberufen werden.
- 4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder beantragt wird.
- 5. Nummer 2 gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13

Ablauf der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- 3. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. (noch) Anwesenden beschlussfähig.
- 5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Dieses ist vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sowie zu verwahren (archivieren).

§ 14

<u>Tagesordnung</u>

 Jedes volljährige Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass die Behandlung weiterer vereinsbezogener Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wird.

- 2. Der Vorsitzende oder dessen Vertreter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung ggf. die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 Zur Annahme eines Antrages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als nachträgliche Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

§ 15

Vorstand

- Der Vorstand führt und verwaltet den Verein entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des Geschäftsführers und des Kassierers werden jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
- 3. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den unter Nummer 2 genannten Amtsinhabern, der Sportwart, die Gewässerkoordinatoren, die Gewässerwarte, die Jugendwarte der Angelgruppe, die Jugendwarte der Castinggruppe und die Beisitzer an.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind für jedes Mitglied verbindlich.
- 5. Ist ein Vorstandsamt verweist, kann es kommissarisch für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied oder durch ein vom Vorstand gewähltes Vereinsmitglied übernommen werden.

§ 16

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- Der Vorsitzende leitet das Vereinsleben entsprechend dieser Satzung. Er ist hierbei an die weiteren Vereinsvorschriften sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- 2. Bei der Mitgliederversammlung erstattet der Vorsitzende einen Geschäftsbericht.
- Bei Neuwahlen des Vorstands schlägt der Vorsitzende der Mitgliederversammlung einen Wahlleiter zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vor. Dieser leitet die Versammlung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

- 4. Der Vorsitzende unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Besetzung der übrigen Vorstandspositionen sowie der Beisitzer im erweiterten Vorstand. Das Vorschlagsrecht aus der Mitte der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht eingeschränkt.
- 5. Der Geschäftsführer unterstützt und vertritt den Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Er ist für die organisatorische und administrative Arbeit, insbesondere den Schriftverkehr des Vereins zuständig. Ihm obliegt die Protokollführung bei den Mitglieder- und Vorstandsversammlungen. Durch Beschluss des Vorstandes können ihm weitere, besondere Sachgebiete als Arbeitsbereich zugewiesen werden.
- 6. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse sowie das Vereinsvermögen und ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig. Er zieht die Forderungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten ein, leistet erforderliche Zahlungen und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Er verfährt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Nach Durchführung der Kassenprüfung hat der Kassierer der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten sowie einen Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr vorzuschlagen.
 - Über eine Begrenzung seiner alleinigen Bankvollmacht bei Vergütungen zu Lasten des Vereins entscheidet die Hauptversammlung. Im Übrigen bedarf es bei weitergehenden Vergütungen der Gegenzeichnung durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- 7. Die Gewässerkoordinatoren, die Gewässerwarte sowie der Sportwart überwachen und kontrollieren die Vereinsgewässer. Sie überprüfen regelmäßig, ob an den Vereinsgewässern ordnungsgemäße Zustände herrschen und dass die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und die vereinsmäßigen Bestimmungen beachten. Sie leiten Hege und Pflegedienste und beaufsichtigen den Einsatz der Fischereiaufseher. Sie sind für die technische Durchführung von Fischbesatz, die Auswertung der Fanglisten sowie für Wasser- und Bodenproben zuständig.
- 8. Der Jugendleiter und seine Stellvertreter fassen die Jugendlichen des Vereins zu einer Jugendgruppe zusammen und führen sie entsprechend den Vorschriften der Satzung, der Jugendordnung und der übrigen Vereinsordnungen. Ihnen obliegt es, die Jugendlichen mit den ethischen Grundsätzen, den gesetzlichen und anderen Bestimmungen sowie den technischen Fertigkeiten der waidgerechten Angelfischerei vertraut zu machen.
- 9. Alle Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung ihrer Aufgaben und informieren den Vorsitzenden über die Geschehnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie andere, für das Vereinsleben bedeutsame Umstände, die ihnen bekannt werden.

§ 17

Weitere Ämter

1. Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, prüfen jährlich einmal, mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung, die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht festzuhalten und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegebenenfalls ist der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers und des Vorstands vorzuschlagen.

§ 18

<u>Disziplinarmaßnahmen</u>

- 1. Unbeschadet der Vorschriften über den Vereinsausschluss gem. § 7 Abs. 4 der Satzung kann der Vorstand bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, die Jugendordnung, die Gewässerordnung oder sonstige Vereinsvorschriften gegenüber dem Betroffenen, nach dessen Anhörung, folgende Disziplinarmaßnahmen beschließen und anordnen:
 - a) mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 - b) zeitweise Entziehung der Mitgliedschaftsrechte insgesamt,
 - c) Einziehung oder Kraftloserklärung des Fischereierlaubnisscheins für die Vereinsgewässer auf Zeit.

§ 19

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 20

Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung

- Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen, können von der Mitgliederversammlung nur mit einer ¾-Mehrheit aufgehoben oder abgeändert werden. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.
- 2. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- Bei Auflösung des Vereins, bzw. dem Entzug seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wassenberg zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke.
- 4. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

§ 21

Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person bei der Aufnahme als Mitglied gespeicherten Daten. Darüber hinaus auf Berichtigung, wenn diese unrichtig sind; sowie auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten bekannt zu geben sowie Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein hinaus.

§ 22

<u>Inkrafttreten</u>

H. Bush

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.02.2020 und Eintragung in das Vereinsregister - unter VR 70148 - beim Amtsgericht Aachen in Kraft.

Frühere Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Wassenberg, den 02.02.2020

Der geschäftsführende Vorstand

1. Vorsitzender Geschäftsführer Kassierer

Helmut Busch Björn Wilms Gerd Louis